

Sicherheitsmaßnahmen für die Postwiese

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00651
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 31.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07663

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00651

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 19.10.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 31.05.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Bereich der Postwiese die Reinigung und die Sicherheit durch die Einrichtung von Kameras verbessert werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Grünanlage Postwiese (Haidhausen) wird in den Monaten März bis Oktober sechs mal pro Woche gereinigt. In den Wintermonaten erfolgt die Reinigung drei mal pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag). Im Zuge der Reinigung werden auch die vorhandenen Abfallbehälter geleert. In der Nähe der Tischtennisplatten befindet sich eine Mobiltoilette, die regelmäßig gereinigt wird. Die Tischtennisplatten wird das Baureferat (Gartenbau) nun zusätzlich einer gründlichen Sonderreinigung unterziehen.

Die Grünanlage Postwiese (Haidhausen) unterliegt der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München. In § 2 „Verhalten in Grünanlagen“ ist unter anderem geregelt, dass im Rahmen der Grünanlagennutzung andere nicht gefährdet, geschädigt

oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden dürfen. Um die Einhaltung bestehender Regelungen zu überwachen, hat das Baureferat (Gartenbau) eine Sonderkontrolle veranlasst.

Zur Errichtung von Kameras an der Grünanlage Postwiese (Haidhausen) teilt das zuständige Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit der Polizei folgendes mit:

„Im Rahmen der offenen Videoüberwachung ist zu berücksichtigen, dass die Grundrechte der sich im Bereich der Kameras aufhaltenden Personen, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen sind. Die Videoüberwachung erzeugt – durchaus gewollt – einen Überwachungsdruck, so dass auch unbescholtene Bürger*innen mit Blick auf die Überwachung ihr eigentlich erlaubtes Verhalten ggf. ändern oder anpassen, sich jedenfalls „beobachtet“ fühlen.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, denen die entsprechenden Gesetze im Hinblick auf eine Videoüberwachung genügen müssen: So bedürfen die Normen einer besonderen Rechtfertigung und sind in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Insbesondere reicht die Absicht, reine Ordnungsstörungen, wie z.B. Lärm- oder Geruchsbelästigungen zu verfolgen, nicht aus, vielmehr ist für eine derartige Videoüberwachung von einem sogenannten Kriminalitätsschwerpunkt auszugehen. An die Annahme eines sogenannten Kriminalitätsschwerpunktes sind strenge Anforderungen zu stellen (bspw. nachgewiesene höhere Kriminalitätsbelastung als an anderen Orten in derselben Stadt, begründete Annahme weiterer Straftaten). Diese Tatbestandsmerkmale und Verhältnismäßigkeitskriterien bedingen eine restriktive Handhabung der offenen Videoüberwachung. Die Kriterien für eine dauerhafte offene Videoüberwachung sind aktuell nur am Hauptbahnhof, am Stachus und am Sendlinger-Tor-Platz erfüllt und werden auch dort laufend evaluiert.

Eine Videoüberwachung nur zur Verfolgung von Lärmstörungen oder Geruchsbelästigungen ist schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Eine höhere Kriminalitätsbelastung im Bereich der Postwiese ist nicht ersichtlich.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00651 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nur teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Das Baureferat wird zusätzlich zu dem im Vortrag der Referentin erläuterten Reinigungsturnus die Tischtennisplatten einer gründlichen Reinigung unterziehen.

Das Baureferat hat eine Sonderkontrolle veranlasst, um die Einhaltung der bestehenden Regelungen, die für die Nutzung der Grünanlage Postwiese (Haidhausen) bestehen, zu überwachen.

Eine Videoüberwachung der Grünanlage Postwiese ist aus den im Vortrag dargestellten rechtlichen Gründen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00651 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 31.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing.
Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA-II – BA-Geschäftsstelle Nord (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Baureferat – G, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - DA-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.